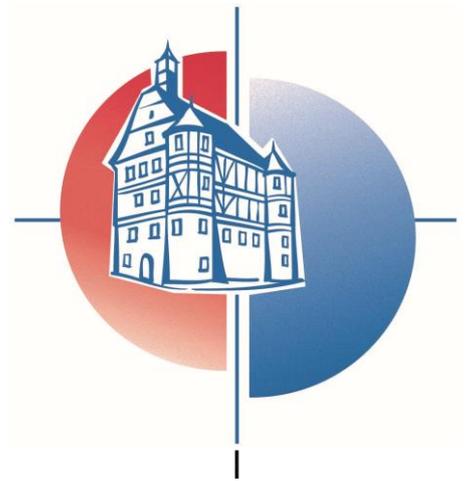


GEMEINDE OBERSONTHEIM

- Landkreis Schwäbisch Hall -



Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 12.09.2023

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung

Einstimmig wurde das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.07.2023 genehmigt.

TOP 2

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.07.2023

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.07.2023 wurde beschlossen, dass ein Wiederkaufsrecht für ein Grundstück im Gewerbegebiet Stockäcker vorerst nicht gezogen wird. Die Verwaltung soll die Zwölf-Monats-Frist hinsichtlich des Bauvorhabens im Auge behalten und den Sachverhalt auf Wiedervorlage 01.06.2024 legen.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 19.07.2023 wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3

Bürgerfragestunde

Es wurden keine Anfragen gestellt.

TOP 4

Standortanalyse Aussiedlungsfläche Bauhof – Kombinationsgebäude

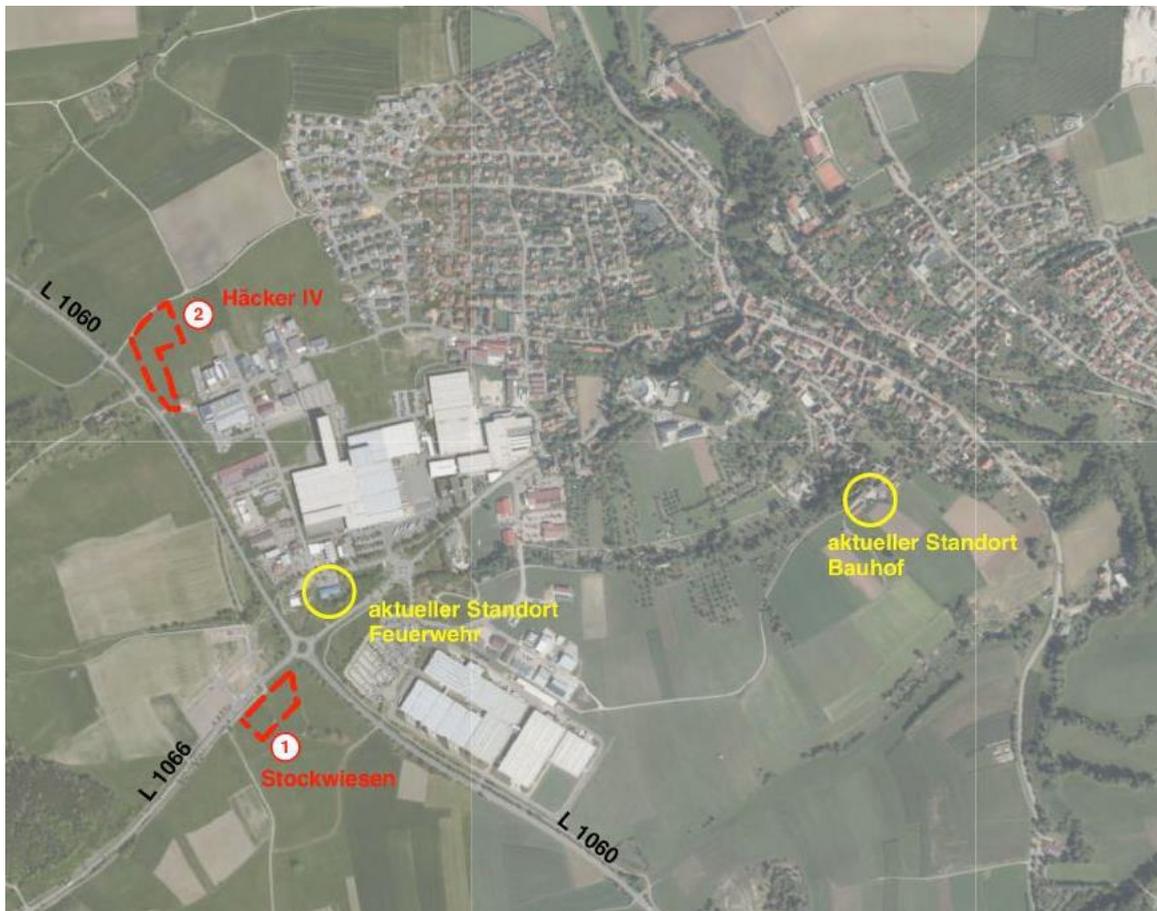
Die Gemeinde Obersontheim macht sich derzeit Gedanken über eine mögliche Neuansiedlung von Feuerwehrmagazin und Bauhof an einem gemeinsamen Standort. Hierfür soll ein bestmöglich geeigneter Standort gefunden werden.

Der bisherige Bauhof der Gemeinde befindet sich im Steinachweg 15 am südöstlichen Ortsrand von Obersontheim und soll mittelfristig an diesem Standort aufgegeben werden. Im Rahmen der Entwicklung des Baugebietes Rötberg ist auf dieser Fläche eine Kindertagesstätte vorgesehen.

Das Feuerwehrmagazin befindet sich am südwestlichen Ortsrand in der Irene-Kärcher-Straße 3. Die Feuerwehr benötigt dringend eine weitere Fahrzeughalle, die am vorhandenen Standort nur unter allergrößten Schwierigkeiten im Gewässerrandstreifen des Schließbaches, welcher im Süden und Osten die Fläche der Feuerwehr begrenzt, zu realisieren wäre.

Mit der Neuansiedlung von Feuerwehr und Bauhof an einem gemeinsamen Standort können neben der möglichen Realisierung der erforderlichen baulichen Anlagen, umfangreiche Synergieeffekte erzielt werden. Die von der Gemeinde angenommene benötigte Flächengröße beträgt ca. 5.000 m².

Das Kreisplanungsamt Schwäbisch Hall wurde beauftragt, zwei mögliche Standorte, welche beide zentral an den Landesstraßen L 1060 bzw. L 1066 gelegen sind, zu untersuchen um Grundlagen für eine Entscheidungsfindung durch den Gemeinderat zu schaffen.



Fläche 1 „Stockwiesen“ liegt südwestlich des Gewerbegebietes Oberes Bühlertal und südlich des Gewerbegebietes Birngründle und weist eine Flächengröße von ca. 6.500 m² auf. Es handelt sich im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen.

Fläche 2 „Häcker IV“ mit einer Fläche von ca. 10.200 m² liegt nördlich des Gewerbegebietes Häcker III an der Landesstraße L 1060. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche. Die Fläche verfügt über mehrere Erschließungsmöglichkeiten, die auch sinnvoll miteinander verknüpft werden könnten. Aufgrund der Lage direkt an der Landesstraße L 1060 ist auch hier ein direkter Anschluss für die Feuerwehr an die Landesstraße gegeben.

Nach der Vorstellung der Bewertungen des Kreisplanungsamtes und ausgiebiger Diskussion über die Standorte waren sich sowohl Gremium als auch Verwaltung einig, den Standort „Stockwiesen“ am Bühlertal-Kreisel zu favorisieren. Hierfür muss eine artenschutzrechtliche Untersuchung für diesen Standort durchgeführt werden. Als weitere Schritte folgen nun die Bewertung des Biotopschutzes, die Ermittlung des Flächenbedarfs für Bauhof und Feuerwehrmagazin sowie eine naturschutzrechtliche Beurteilung. Gespräche mit den Verantwortlichen der Feuerwehr und des Bauhofs sollen nun geführt werden, um weitere Planungen in die Wege leiten zu können. Im weiteren Entscheidungsprozess sind die Einsatzzeiten der Feuerwehr durch den im kommenden Jahr zu erstellenden Feuerwehrbedarfsplan zu untersuchen.

TOP 5

Bauplatzvergabemodell Schlossgärten II

Bauplatzvergabe an Privatpersonen – Veröffentlichung

Im Rahmen der Gemeinderatsitzung vom 22. Mai 2023 wurde das grundsätzliche Vergabeverfahren für das Wohngebiet Schlossgärten II in Obersontheim beschlossen. Nun wurde die Vergaberichtlinie, gemäß den im Mai angesprochenen Modifikationen sowie der Musterkaufvertrag, das Antragsformular und die Bekanntmachung beraten.

Der Gemeinderat beschloss,

1. die Bauplätze 1 – 9 gemäß dem Lageplan „Schlossgärten II Bauplätze 1 – 9“ zu vermarkten,
2. die Bauplatzvergaberichtlinie für die Vergabe der Wohnbauplätzen anzuwenden und umzusetzen,
3. die Bekanntmachung mit den genannten Fristen zu veröffentlichen,
4. das Antragsformular für Bewerber zu veröffentlichen und zur Verwendung vorzuschreiben und
5. das Muster „Kaufvertrag Schlossgärten II“ Entwurf anzuwenden und umzusetzen.

Der Zeitplan sieht wie folgt aus:

1. Bekanntmachung Homepage und Mitteilungsblatt KW 38 – am 21.09.2023
2. Beginn der Bewerbungen ab Montag, den 25.09.2023
3. Ende der Bewerbungsphase am Montag, dem 09.10.2023
4. Auslosung aller Rangplätze am Montag, dem 09.10.2023, 16.30 Uhr, öffentlich im Rathaus Obersontheim

5. Anschrieb der Bewerber bezüglich ihrer Platzierung sowie Aufforderung zur Prioritätenabgabe – Zeitraum zur Abgabe der Prioritäten 3 Wochen
6. Ende der Abgabe der Prioritäten bis max. KW 45 – so dass im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 10. November 2023 über den Zuschlag berichtet werden kann.

TOP 6 Gebührenkalkulation Wasser 2024 – 2025

Aufgrund aktueller Schäden am Wasserleitungsnetz schlug die Verwaltung vor, die Wasserverbrauchsgebühr nicht wie in der Sitzungsvorlage vorgeschlagen auf 3,50 €/m³, sondern auf 4,50 €/m³ zu erhöhen. Mit einer Gebühr in Höhe von 3,50 Euro ist der Austausch der Leitungen allerdings nicht möglich, was letztlich zu einem Investitionsstau führt. Der zusätzliche Euro sollte in den Erhalt des Wassernetzes investiert werden. Defekte Wasserleitungen könnten gezielt ausgetauscht werden. Die Verwaltung stellte klar, dass die Gemeinde keineswegs darauf aus ist, einen Gewinn zu erzielen und dieser im Gebührenrecht auch nicht erzielt werden darf. Wird diese Erhöhung jetzt nicht durchgeführt, ist voraussichtlich 2026 eine Unterdeckung auszugleichen.

Der Gemeinderat konnte sich jedoch diesem Vorschlag nicht anschließen und verwies auf die hohen Belastungen, die die Bürger ohnehin schon zu tragen haben. Insbesondere sozial Schwache wären von einem noch höheren Wasserpreis erheblich betroffen. Auf den Hinweis, dass die Gemeinde im Vergleich zu anderen Kommunen ohnehin an der Spitze hinsichtlich der Höhe des Wasserpreises liegt, verwies Kämmerer Jonathan Richter darauf, dass Obersontheim über eine kostenintensive Eigenwasserversorgung verfügt; dies haben andere Kommunen nicht. Allerdings ist eine Entlastung dadurch zu erwarten, dass Anlagen des Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung teilweise auf die NOW übertragen werden. Dies sollte zu einem positiven Effekt auf den Wasserpreis führen.

Dass jedoch Handlungsbedarf besteht, die Wasserleitungen zu erneuern, bestätigten auch die Mitglieder des Gremiums. Es wurde darum gebeten, zunächst die Planung und Ausschreibung der Maßnahmen in Angriff zu nehmen und erst dann die Gebühren anzupassen.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmte der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juli 2023 zu.
2. Die Gemeinde Obersontheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Obersontheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmte den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5. Der Gemeinderat stimmte den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 -2025 (zweijährig) wurde zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2019 – 2021 entsprechend der Anlage 4 wird zum Ausgleich eingestellt.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025 wie folgt geändert:

Wasserverbrauchsgebühr 3,50 € / m³ Frischwasser

Zählergrundgebühren

Wasserzähler:

Größe Q ₃ 2,5	3,20 € / Monat
Größe Q ₃ 4	4,60 € / Monat
Größe Q ₃ 10	10,00 € / Monat
Größe Q ₃ 16	15,00 € / Monat
Größe Q ₃ 25	25,40 € / Monat

Verbundzähler:

Größe Q ₃ 25 (DN 50)	30,10 € / Monat
Größe Q ₃ 40 (DN 65)	44,30 € / Monat
Größe Q ₃ 63 (DN 80)	64,60 € / Monat

TOP 7

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Einstimmig erteilte der Gemeinderat seine Zustimmung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Obersontheim zum 01.10.2023.

TOP 8

Gebührenkalkulation Abwasser 2024 - 2025

1. Der Gemeinderat stimmte der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juli 2023 zu.
2. Die Gemeinde Obersontheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.

3. Die Gemeinde Obersontheim wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmte den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmte den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

Aus den Kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2024 – 2025 (zweijährig) wurde zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - teilweise Kostenunterdeckung aus 2019 – 2021 in Höhe von -104.700 €
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung
 - teilweise Kostenunterdeckung aus 2019 – 2021 in Höhe von - 28.900 €

Die restlichen Kostenunterdeckungen der Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von -38.749 € und der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von -40.900 € sollen fristgerecht innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist in der nächsten Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt werden.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01./2024 – 12/2025 wie folgt festgesetzt:
 - Schmutzwassergebühr 3,90 € / m³ Abwasser
 - Niederschlagsabwassergebühr 0,50 € / m² versiegelte Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 9

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Der geplanten Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Obersontheim zum 01. Oktober 2023 wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 10

Feststellung der Jahresrechnung 2022

Der Stv. Kämmerer, André Herrmann, erläuterte, dass sich trotz andauernd angespannter (welt-) politischer Lage die wirtschaftliche und steuerliche Situation wohlwollend entwickelte, was Mehreinnahmen für die Gemeinde Obersontheim bedeutet, u.a.

- bei der Umsatzsteuer (+ ca. 35.000,00 €),
- bei der Grundsteuer B (+ ca. 20.000,00 €),
- beim Gemeindeanteil Einkommensteuer (+ ca. 70.000,00 €)
- bei Mieten und Pachten (+ ca. 22.000,00 €).

⇒ Deutlich geringere Aufwendungen und mehr Erträge

Somit lässt sich eine positivere Entwicklung feststellen, weshalb die Jahresrechnung 2022 mit folgenden Zahlen schließt:

Ordentliches Ergebnis	995.935,19 €
Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt	4.023.306,88 €
Schuldenstand am 01.01.2022	3.066.151,21 €
Neuaufnahme 2022	0,00 €
abzgl. Tilgung 2022	<u>- 300.138,07 €</u>
Voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2022	2.766.013,14 €

Auf den Einwohner entfallen:

2022 (5.396 EW):	745,61 €
2021 (5.233 EW):	627,50 €

Subsummierend kann festgehalten werden, dass die Jahresrechnung 2022 mit einem positiveren Ergebnis als erwartet abschließt. Die Unvorhersehbarkeit der Lage vor dem Hintergrund maximaler Unsicherheit ließen dies so nicht erwarten. Durch Verzicht auf größere, außerplanmäßige Investitionen, aber auch aufgrund einer robusten lokalen Wirtschaft, steht Obersontheim zum heutigen Zeitpunkt wirtschaftlich solide da.

Die wichtigsten Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes 2022 sind:

Erträge

Kindergarten Zuschuss Land
Entwässerungsgebühren
Bestattungsgebühren
Gemeinsames Gewerbegebiet
Konzessionsabgaben
Wasserzins
Grundsteuer A + B
Gewerbsteuer
Anteil Einkommensteuer
Anteil Umsatzsteuer
Schlüsselzuweisungen
Auflösung

Aufwendungen

Personalkosten
Unterhaltungskosten
Bewirtschaftung (Strom/Heizung)
Geschäftsausgaben (Versicherungen, Steuern)
Feuerwehr
Ganztagesbetreuung Schule (AWO)
Zuweisungen anderer Kindergärten
Betriebsanlagen Schubarthalle
Kosten für Bebauungspläne
Vermessungskosten
Straßenunterhaltung
Abwasserabgabe
Gemeinsames Gewerbegebiet
Umlagen BTW
Gewerbsteuerumlage
Finanzausgleichsumlage
Kreisumlage
Zinsen
Abschreibung

Statt dem geplanten Zahlungsmittelüberschuss von 554.400 € konnte 2022 ein Zahlungsmittelüberschuss von 4.023.306,88 € erwirtschaftet werden. Diese liquiden Mittel sind als „Echt“Geld auf den Bankkonten der Gemeinde vorhanden und sind für die FAG Umlagen sowie die Rücklagen „reserviert“.

Hierzu haben folgende Faktoren beigetragen:

- Höhere Einzahlungen
(bspw. Zuweisungen Bund/Land, Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen)

- Höhere Kostenerstattungen
- Ein höherer Anteil an Gemeinschaftssteuern
- Geringere Personalaufwendungen
- Geringere Unterhaltungsmaßnahmen
- Geringere Bewirtschaftungskosten
- Geringere Abschreibung

Vor dem Hintergrund inflationsbedingt steigender Steuereinnahmen, - steigen die Preise für Waren, steigt auch die Mehrwertsteuer – und somit die Einnahmen des Staates, ist auf folgendes hinzuweisen:

Steuermehreinnahmen bedingen für die Gemeinde Obersontheim den Anstieg der Steuerkraftsumme, mit der Folge:

- **geringere Schlüsselzuweisungen**
- **höhere Kreisumlage**
- **höhere Finanzausgleichsumlage**

Um dieser Entwicklung frühzeitig entgegenzuwirken, hat der Gemeinderat von Obersontheim als einziger im Landkreis Schwäbisch Hall mit Beschluss vom 28.09.2017 die Bildung von **Wahrrückstellungen für Auszahlungen im FAG** beschlossen. Dadurch werden die höheren Umlagen durch das laufende Haushaltsjahr erwirtschaftet und stehen zwei Jahre später im Kommunalen Finanzausgleich als liquide Mittel zur Verfügung.

Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
Sachvermögen	63.240.644,00 €
Finanzvermögen	11.656.802,00 €
Abgrenzungsposten	1.903.840,00 €
Gesamtbetrag Aktivseite	76.801.286,00 €

Passiva

Basiskapital	19.954.237,00 € -
Rücklagen	9.321.256,00 € -
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	8.421.971,00 € -
Sonderposten	31.117.464,00 € -
Rückstellungen	11.602.200,00 € -
Verbindlichkeiten	3.883.310,00 € -
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	922.820,00 € -
Gesamtbetrag Passivseite	76.801.286,00 € -

Schuldentilgung	300.138,07 €
Schulden pro Einwohner	501,36 €
Zinsen	62.674,76 €

Im Ausblick auf das Jahr 2023 bedeutet dies konkret, dass für künftige Investitionen ein Gleichgewicht zwischen „Notwendigem“ und „Kür“ geschaffen werden muss. Ob die Vorhersagen, dass die prognostizierten Steuereinnahmen von Bund und Land für 2023 und 2024 rückläufig sind, tatsächlich zutreffen, ist zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Aufgrund von Inflationsausgleichszahlungen und Tarifierpassungen werden die Aufwendungen im Bereich Personal (TVöD) ansteigen. Der Fokus steigert sich zunehmend auf verpflichtende Transformationen in den Bereichen Mobilität und Klimaschutz.

TOP 11

Jahresrechnung 2021 – Korrektur

Im Rahmen der Jahresrechnung 2022 wurde festgestellt, dass ein SAP Abstimmsschlüssel aus dem Jahr 2021 nicht korrekt abgeleitet und verbucht wurde. Dieses Phänomen führte nicht dazu, dass Auszahlungen nicht getätigt wurden, sondern, dass innerhalb des SAPs Buchungen nicht durchgeführt wurden. Dieser Abstimmsschlüssel konnte aber nicht rückwirkend im Rahmen der Jahresrechnung 2022 korrigiert werden, sondern die Jahresrechnung 2021 musste dazu erneut aufgemacht und angepasst werden.

Der Gemeinderat stimmte der korrigierten Jahresrechnung 2021 einstimmig zu.

TOP 12

Aufhebung der Sanierungssatzung Untersonnheim/Ummenhofen vom 21.02.2014

Die Abrechnung der Sanierung Untersonnheim / Ummenhofen wurde vom Regierungspräsidium anerkannt und bestätigt. Somit kann das Sanierungsgebiet auch formell abgeschlossen werden. Dazu ist es erforderlich, die Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Untersonnheim / Ummenhofen aufzuheben. Der Aufhebung der Satzung stimmte das Gremium einstimmig zu.

TOP 13

Stellplatzsatzung „Ortskern Obersontheim“

Der Aufstellungsbeschluss für die Stellplatzsatzung „Ortskern Obersontheim“ wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.0.2023 gefasst.

Ziel und Zweck der Stellplatzverpflichtung ist es, den von Wohngebäuden ausgelösten ruhenden Verkehr im Ortskern von Obersontheim außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden und zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der Aufenthaltsqualität beizutragen. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von PKW-Stellplätzen für Wohnungen auf den Baugrundstücken selbst bzw. in deren Nähe zur Verfügung gestellt wird.

Nach der öffentlichen Auslegung fasste nun der Gemeinderat den erforderlichen Abwägungs- sowie den Satzungsbeschluss.

TOP 14

Gemeinsames Gewerbegebiet (GE) Bühlertal, 4. Änderung Beauftragung der Planungsleistungen

Im Gemeinsamen Gewerbegebiet Bühlertal sollen mittelfristig noch weitere Gebäude erstellt werden. Für weitere Flächen fehlt jedoch noch ein Bebauungsplan. Eine Erweiterung hat Auswirkungen auf die dort verlaufende Grünzäsur, die Trasse einer möglichen Südumfahrung sowie die Entwicklung der Gebiete Rötberg II bzw. Stockäcker II, 5. und 6. Erweiterung. Hinzu kommt, dass dem Verband/der Gemeinde an dieser Stelle zwar bereits viel Grund und Boden gehört, aber die gesamte Fläche aktuell als „Grünfläche“ ausgewiesen ist und Lerchenfenster existieren.

Daher beschloss das Gremium, dass der Zweckverband Gemeinsames Gewerbegebiet dem Ing. Büro Bloss einen Planungsauftrag erteilt, damit aus einer Hand die Trassenführung der möglichen Südumfahrung, die Grünzäsur und Rötberg I und II geplant werden kann.

TOP 15

Flüchtlingsunterkunft

Die Gemeinde Obersontheim hat zum Stand 05.07.2023 noch ein Zimmer im Sonnenheim zur Unterbringung von Flüchtlingen verfügbar. Mit Herrn Schneider, Kreisbrandmeister beim Landratsamt Schwäbisch Hall, fand in den Gebäuden Hauptstraße 23 und im Am Roten Berg 22 jeweils eine Brandschau statt, um dort eine mögliche Unterbringung zu prüfen. Dabei stellte sich heraus, dass in beiden Gebäuden umfassende brandschutztechnische Umbauten in Höhe von ca. 100.000,00 € stattfinden müssten, um diese als Flüchtlingsunterkunft belegen zu können.

Die Verwaltung hat bei einigen Firmen Anfragen bezüglich eines Modulbaus gestellt. Eine Unterbringungsmöglichkeit in Modulbauweise verursacht Kosten in Höhe von rund 1.623.894,13 € brutto. Diese Variante würde Platz für etwa 36 Personen bieten.

Es gibt ein Förderprogramm von Seiten der Landesbank Baden-Württemberg, hierbei würde man 745,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche erhalten. Nachteile hierbei wären allerdings, dass eine Bindefrist von 10 Jahren besteht und pro Flüchtling eine Wohnfläche von mindestens 10 qm (gesetzliche Mindestanforderung 7 qm) zur Verfügung gestellt werden muss, was das Ganze natürlich dann auch im Erwerb deutlich teurer macht.

Die Verwaltung berichtete, dass nun auch ein Förderprogramm der EU angeboten wird. Die Förderhöhe beträgt 75% der Bruttokosten, also rund 700.000,00 € mehr als nach der Landesförderung. Allerdings ist der Bewerbungszeitraum relativ kurz, innerhalb eines Monats muss der Antrag eingereicht werden. Fragen zur Planung, zum Standort, etc. sollten baldmöglichst geklärt werden.

Am Ende der Diskussion sprach sich das Gremium einstimmig dafür aus, dass die Verwaltung zunächst klären muss, ob im Falle einer Ablehnung der EU-Förderung dennoch die Chance auf eine Bewilligung aus dem Topf der Landesförderung besteht. Ist dies nicht der Fall, sollte auf einen EU-Antrag verzichtet und nur ein Antrag bei der L-Bank gestellt werden.

TOP 16 Sonstiges

Abschrankung Kohlenstraße

Herr Richter informierte, dass die Abschrankung im Rahmen der Sanierung der Kohlenstraße nicht von der Gemeinde Obersontheim, sondern von der durchführenden Baufirma beantragt wurde.

Charger-Cube

Bürgermeister Türke berichtet erfreut, dass nun der Charger Cube an seinem Bestimmungsort auf dem Schwanenplatz aufgestellt wurde. Ab sofort gibt es dort die Möglichkeit, E-Bikes aufzuladen.

Jubiläum des TSV

Gemeinderat Beck bedankte sich in seiner Funktion als Vorsitzender des TSV Obersontheim bei Verwaltung, Bauhof und Freiwilliger Feuerwehr Obersontheim für die großartige Unterstützung anlässlich der Feierlichkeiten zum Jubiläum des TSV. Alle Beteiligten trugen zu einem gelungenen Fest bei.